

## Allgemeine Softwarewartungsbedingungen der Duwe-3d AG

Die Wartung von Software, welche die Duwe-3d AG (im Folgenden: *Duwe*) Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: *Kunde*) zur Nutzung überlassen hat, erfolgt aufgrund der nachstehenden Bedingungen, soweit *Duwe* und der *Kunde* im Rahmen einer wartungsbezogenen Bestellung (im Folgenden: *Wartungsvereinbarung*) nichts Abweichendes schriftlich vereinbaren.

### I. Vertragsabschluss

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des *Kunden* gelten gegenüber *Duwe* nur insoweit, als *Duwe* ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Jedes Angebot von *Duwe* betreffend die Wartung von Software erfolgt freibleibend.
3. Wartungsbezogene Neben- und Zusatzabreden, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss einer *Wartungsvereinbarung* abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### II. Gewartete Software

Im Zweifel und, soweit die *Wartungsvereinbarung* nichts Abweichendes vorsieht, bezieht sich diese auf diejenige Software, die *Duwe* bis zum Tag des Abschlusses der *Wartungsvereinbarung* dem *Kunden* zur Nutzung überlassen hat. Die Wartung von Zusatzmodulen (wie auch Plug-Ins von *Duwe*) zu einer Software („Hauptlizenz“) muss vom *Kunden* stets gemeinsam mit der Wartung der Hauptlizenz beauftragt werden.

### III. Umfang der Wartungsleistungen

1. Gegen Zahlung der in Ziff. IV vereinbarten Pauschale, erbringt *Duwe* gegenüber dem *Kunden* für die Dauer der *Wartungsvereinbarung* ausschließlich die folgenden Wartungsleistungen:
  - a) Bereithalten von Software-Updates nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 2, falls und sobald diese Updates von *Duwe* oder seinem Lizenzgeber allgemein verfügbar gemacht werden;
  - b) Unterhalten eines Hotline-Services nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 3;
  - c) Aktualisierung der Softwaredokumentation nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 4.
2. Die Software-Updates werden zum Download durch den *Kunden* bereitgehalten. *Duwe* soll den *Kunden* über die Verfügbarkeit von Software-Updates per E-Mail informieren. Für Software-Updates gelten die Bestimmungen zu den Nutzungsrechten, zum Dongle und zum Lizenzschlüssel, welche bereits bei Überlassung der wartenden Software vereinbart wurden, entsprechend. Hilfsweise gelten insoweit die diesbezüglichen Bestimmungen (Allgemeine Bedingungen der Duwe-3d AG für die dauerhafte Nutzung von Software der Fa. InnovMetric Software Inc. sowie die Allgemeinen Bedingungen der Duwe-3d AG für die dauerhafte Nutzung von Plug-Ins der Duwe-3d AG für PolyWorks|Inspector) von *Duwe*.
3. Der Hotline-Service wird zur Beantwortung von Fragen des *Kunden* unterhalten. Antworten erfolgen entweder telefonisch oder per E-Mail nur in Bezug auf die jeweils aktuelle Softwareversion, nur gegenüber denjenigen Mitarbeitern des *Kunden*, die über hinreichende Kenntnisse über die Software verfügen und nur während den auf der Website <http://www.duwe-3d.de> angegebenen Geschäftszeiten. Die Telefon-Hotline steht dem *Kunden* unter +49 8382 27590-11, die E-Mail-Hotline unter [support@duwe-3d.de](mailto:support@duwe-3d.de) zur Verfügung. Der nach dieser Ziffer pauschal abgeholte Hotline-Service ist auf insgesamt 24 Arbeitsstunden pro Vertragsjahr beschränkt.
4. Soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Software erfolgt, wird die Dokumentation, nach Wahl von *Duwe* und, soweit dem *Kunden* jeweils zumutbar, vollständig neu überlassen oder entsprechend ergänzt, und zwar in demjenigen Format, das in dem Softwareüberlassungsvertrag in Hinblick auf die Ursprungsdokumentation vereinbart ist.

### IV. Vergütung

1. Die Wartungsleistungen nach Ziff. III werden durch Zahlung einer Jahrespauschale vergütet, deren Höhe sich aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses bzw. der jeweils gesondert zu vereinbarenden Verlängerung der *Wartungsvereinbarung* gültigen und von *Duwe* veröffentlichten Preisliste für Wartungsleistungen ergibt. Die für die Laufzeit des Vertrages anfallende Vergütung ist nach Abschluss bzw. der jeweiligen Verlängerung der *Wartungsvereinbarung* im Voraus zu entrichten.

Allgemeine Softwarewartungsbedingungen der Duwe-3d AG, Version 07/2024

2. Der *Kunde* ist verpflichtet, im Falle einer Wiederaufnahme seiner abgelaufenen, nicht lückenlos verlängerten Wartung eine Vergütung für den Zeitraum der ausgesetzten Wartungszeit rückwirkend und zusätzlich zu der für das neue Wartungsjahr anfallenden Vergütung zu zahlen. Die Vergütung, auch für den ausgesetzten Zeitraum, richtet sich in diesem Fall nach der zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Wartung gültigen Preisliste für Wartungsleistungen von *Duwe*.

#### **V. Laufzeit der Wartungsvereinbarungen**

1. Eine *Wartungsvereinbarung* beginnt mit der Freischaltung der erworbenen Softwarelizenz durch den *Kunden* oder verlängert sich nach Maßgabe von Abs. 2. Die Laufzeit beträgt jeweils ein Jahr.
2. Nach Ablauf der im Kaufpreis enthaltenen 1-jährigen Softwarewartung kann die Wartung aufgrund einer gesondert zu treffenden schriftlichen Vereinbarung verlängert werden. Sie schließt lückenlos an und hat eine Laufzeit von einem Jahr, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde. Hat der *Kunde* eine Lizenz für ein Zusatzmodul zu einer bereits von ihm lizenzierten Software („Hauptlizenz“) erworben, so bestimmt sich die Laufzeit der Wartungsverlängerung dieses Zusatzmoduls nach der Laufzeit der Hauptlizenz.
3. Der Ablauf oder die sonstige Beendigung einer *Wartungsvereinbarung* bezüglich einer Hauptlizenz hat zur Folge, dass mit deren Beendigung auch alle *Wartungsvereinbarungen* bezüglich der für die Hauptlizenz erworbenen Zusatzmodul-Lizenzen beendet werden.
4. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
5. Die Pflicht des *Kunden* zur Zahlung gemäß Ziff. IV Abs. 2 sowie die Bestimmungen der Ziffern VII und VIII bleiben von jeglicher Beendigung der *Wartungsvereinbarung*, insbesondere durch Ablauf der Laufzeit, unberührt.

#### **VI. Mitwirkungspflichten des Kunden**

1. Bei der Beschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Anwenderproblemen und Funktionsstörungen hat der *Kunde* die von *Duwe* ausgebildeten Mitarbeiter einzusetzen sowie die von *Duwe* erteilten Hinweise zu befolgen.
2. Der *Kunde* wird die von *Duwe* nach Maßgabe von Ziff. III Abs. 2 zur Verfügung gestellten Software-Updates unverzüglich installieren, wenn dies zur Beseitigung von Sach- und Rechtsmängeln oder zur Vermeidung einer Haftung von *Duwe* erforderlich ist.

#### **VII. Haftung**

1. Jegliche Gewährleistung für Sachmängel an Software-Updates und Softwaredokumentation beschränkt sich auf die Pflichten von *Duwe* nach Ziff. III Abs. 2 und Abs. 4, wobei keine zusätzlichen Kosten für den *Kunden* anfallen. Machen Dritte Ansprüche gegenüber dem *Kunden* wegen Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch Software-Updates oder Softwaredokumentation geltend, gelten ausschließlich die Bestimmungen des Softwareüberlassungsvertrages über Rechtsmängel entsprechend. Hilfsweise gelten insoweit die diesbezüglichen Bestimmungen (Allgemeine Bedingungen der Duwe-3d AG für die dauerhafte Nutzung von Software der Fa. InnovMetric Software Inc. sowie die Allgemeinen Bedingungen der Duwe-3d AG für die dauerhafte Nutzung von Plug-Ins der Duwe-3d AG für PolyWorks|Inspector) von *Duwe*.
2. Die Haftung von *Duwe* für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

#### **VIII. Sonstige Bedingungen**

1. Jede *Wartungsvereinbarung*, deren Zustandekommen und Beendigung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese Allgemeinen Softwareüberlassungsbedingungen nichts Abweichendes vorsehen. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Verträgen ist Kempten (Allgäu), wenn der *Kunde* Kaufmann ist.
2. Sollte eine Bestimmung einer *Wartungsvereinbarung* nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung nicht, es sei denn, das Festhalten an der Vereinbarung würde eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die in wirksamer Weise dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt.